

**Vorlagenummer:** 0469/2025  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## Neufassung der Honorarordnung der VHS

---

**Datum:** 27.05.2025  
**Freigabe durch:** Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Bernd Maßmann (Stadtkämmerer), Martina Sodemann (Beigeordnete), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter)  
**Federführung:** FB48 - Bildung und Kultur  
**Beteiligt:** FB20 - Finanzen und Controlling  
FB30 - Rechtsamt  
VB3 Vorstandsbereich für Jugend und Soziales, Integration, Bildung und Kultur

### Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	12.06.2025	Ö
Kultur- und Weiterbildungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	03.07.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule Hagen.

---

### Sachverhalt

Die Honorarordnung der VHS ist veraltet und wurde zuletzt im Jahr 2017 nur hinsichtlich der Erhöhung des Basishonorars geändert und zwar auf 23 € pro Unterrichtsstunde.

Es zeigt sich, dass immer weniger Dozent:innen bereit sind, für dieses geringe Honorar zu unterrichten. Die VHS Hagen hat daher große Schwierigkeiten, qualifiziertes Lehrpersonal zu rekrutieren, da die Konkurrenz zu anderen Volkshochschulen hoch ist, die teilweise deutlich höhere Honorare bezahlen. Zudem beträgt in Integrationskursen der vom BAMF verpflichtende Stundensatz inzwischen über 42 €.

Insbesondere Dozent:innen, die im sprachlichen Bereich tätig sind, sehen nicht ein, warum sie viel schlechter bezahlt werden, obwohl sie eine verwandte Tätigkeit ausüben (z. B. Deutsch als Fremdsprache) und ziehen daraus folgend oft die Konsequenz, sich die Qualifikation anzueignen, die sie für das Unterrichten in Integrationskursen benötigen. Eine starke Fluktuation von Sprachdozent:innen (vor allem beim großen Standbein der Fremdsprachen) in lukrativere Unterrichtsverhältnisse ist die Folge.

Eine interkommunale Abfrage bei benachbarten VHSen hat ergeben, dass dort zwischen 25 € und 30 € pro Unterrichtsstunde gezahlt werden. Eine Erhöhung des Hagener Basishonorars auf 27 € läge im Mittel, eine Bindung der Dozent:innen wird damit für einen längeren Zeitraum als erfolgversprechend angesehen.

Da die Teilnehmendenentgelte in entsprechendem Maße angehoben werden, erfolgt die



Honorarerhöhung kostenneutral.

Neben der Erhöhung des Honorarsatzes sind die übrigen Regularien der Honorarsatzung veraltet, bzw. bieten eine Angriffsfläche in der aktuellen Diskussion um das Thema „Scheinselbständigkeit“ und die Überprüfungen von Honorarverhältnissen durch die Rentenversicherungsträger. Auf Grund des wegweisenden „Herrenberg-Urteils“ mussten die Honorarverhältnisse in der Max-Reger-Musikschule bereits in feste Anstellungsverhältnisse überführt werden.

Um einer ähnlichen Entwicklung im Bereich der VHS vorzubeugen, sollen kritische Passagen der Honorarordnung angepasst werden. So ist zukünftig vorgesehen, dass es vermehrt zu Verhandlungen zwischen VHS und Lehrkraft über die Höhe des Honorars kommt, welches sich aber an einem Basishonorar in Höhe von 27 € orientiert. Wegfallen soll aus ähnlichem Grund die Zahlung von Ausfallhonoraren, da Dozentinnen und Dozenten das volle unternehmerische Risiko tragen.

Vorgeschlagen wird die Neufassung der Honorarordnung für das nach den Sommerferien 2025 beginnende Semester 25-2, also zum 1. September 2025.

## Auswirkungen

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

### Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

#### 1. Auswirkungen auf den Haushalt

##### Kurzbeschreibung:

**Anpassung der Honorarkosten – Durch die Anhebung der Honorarkosten von 23,00€ auf 27,00€ entsteht ein Mehraufwand, der jedoch durch das Kursangebot der VHS und die dadurch resultierenden Mehreinnahmen aufgefangen wird (kostenneutral).**

#### 1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	0471	Bezeichnung:	Volkshochschule & Kultur
Auftrag:	1047101	Bezeichnung:	Studienbereiche
Kostenart:	432100	Bezeichnung:	Benutzungsgeb. u.ä.
	529111	Bezeichnung:	Honorarverträge

	Kostenart	2024	2025	2026	2027	2028
Ertrag (-)	432100	-	48.500,00	97.000,00	97.000,00	97.000,00
Aufwand (+)	529111	-	48.500,00	97.000,00	97.000,00	97.000,00
Eigenanteil			0	0	0	0

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

**4. Steuerliche Auswirkungen**

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

**6. Rechtscharakter**

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

**Anlage/n**

1 - Honorarordnung für die VHS der Stadt Hagen 2025 (öffentlich)

# Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Hagen vom (Datum...)

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2025 aufgrund von § 41 Abs. 1 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Hagen vom 11. Juli 2002 die folgende Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Hagen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Honorarordnung gilt für nebenberuflich tätige Kursleitende der Volkshochschule (VHS) der Stadt Hagen.

## **§ 2 Kursleitende**

1. Die VHS-Leitung schließt mit den Kursleitenden vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen auf Grundlage der von den Kursleitenden in Art, Umfang und Gestaltung angebotenen Leistungen. Die Vergütung wird auf Basis der erbrachten Leistungen vereinbart. Dabei sind die Vorschriften dieser Honorarordnung Bestandteil der Verträge. Ohne schriftliche Vereinbarung kann ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung nicht erhoben werden.
2. Die Kursleitenden erbringen ihre Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich, ohne in betriebliche Abläufe der VHS eingebunden zu sein. Die Kursleitenden sind nicht verpflichtet, an internen Besprechungen, Konferenzen oder sonstigen organisatorischen Sitzungen der VHS teilzunehmen; auf Wunsch der Kursleitenden ist eine Teilnahme jedoch möglich, die Teilnahme wird nicht vergütet.
3. Die Kursleitenden tragen das volle unternehmerische Risiko für ihre Tätigkeit, einschließlich des Risikos von Kursausfällen. Sie haben die Möglichkeit, eigene Werbemaßnahmen zur Teilnehmendengewinnung durchzuführen.

## **§ 3 Höhe der Vergütung**

1. Die Höhe der Vergütung wird zwischen der VHS Hagen und den Kursleitenden ausgehandelt und orientiert sich an einem Basishonorarsatz von 27 € pro erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten).
2. Des Weiteren ist die VHS-Leitung berechtigt, Einzelvereinbarungen mit den Kursleitenden zu treffen (z. B. für Studienfahrten, Prüfungen, Einzelvorträge, Materialausgaben).
3. Sofern gesonderte, insbesondere mit der Refinanzierung von Kursen zusammenhängende Förderkriterien oder Richtlinien bestehen, nach denen bestimmte Vergütungen zu zahlen sind, kann die VHS-Leitung die Vergütung entsprechend vereinbaren.

## **§ 4 Fahrtkostenerstattung**

Fahrtkosten sind grundsätzlich mit der Zahlung des Honorars abgegolten und werden nicht gesondert erstattet. Die Kursleitenden tragen die Verantwortung für ihre eigenen Betriebsausgaben, einschließlich Fahrtkosten.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Leitung der VHS berechtigt, für außerhalb Hagens wohnende Kursleitende die Erstattung von Fahrtkosten pauschaliert zu vereinbaren; Grundlage hierfür ist das Landesreisekostengesetz NRW.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Honorare**

1. Die vereinbarten Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung und Vorlage der Abrechnungsunterlagen (Abrechnung über erbrachte Leistungen sowie vollständige und unterschriebene Teilnehmendenliste) fällig.
2. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Wochen erstrecken, können im Einvernehmen mit der VHS Zwischenrechnungen erstellt werden.
3. Die Ansprüche auf Zahlung des Honorars verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
4. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen, die die Kursleitenden ohne vorherige Zustimmung der VHS-Leitung über die vertragliche Vereinbarung hinaus erbringen, werden nicht vergütet.
5. Kommt eine geplante Veranstaltung z. B. auf Grund zu geringer Beteiligung nicht zustande, besteht kein Anspruch auf Vergütung.
6. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung und die Zusammenlegung von Veranstaltungen/Kursen trifft die VHS im Benehmen mit den Kursleitenden. Ein Anspruch der Kursleitenden auf Vergütung über den Tag der Beendigung hinaus bzw. eine Zusammenlegung besteht nicht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 26.07.2002 in der Fassung vom 23.08.2017 außer Kraft.